EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004 *2009*

Rechtsausschuss

2004/0818(CNS)

30.11.2005

STELLUNGNAHME

des Rechtsausschusses

für den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

zu der Initiative des Königreichs Belgien im Hinblick auf die Annahme eines Rahmenbeschlusses durch den Rat betreffend die Anerkennung und Vollstreckung von Berufsverboten in der Europäischen Union aufgrund von Verurteilungen wegen Sexualstraftaten gegen Kinder
(14207/2004 – C6-0244/2004 - 2004/0818(CNS))

Verfasser der Stellungnahme: Aloyzas Sakalas

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Rechtsausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Von dem Königreich Belgien vorgeschlagener Text[1]	Änderungen des Parlaments

Änderungsantrag 1
Artikel 6 Absatz 2 a (neu)

	2a. Diese Frist von 30 Tagen kann verlängert werden, wenn die vom Entscheidungsstaat vorgelegten Informationen unzureichend sind oder wenn das in Artikel 4 Absatz 2 des Beschlusses ... des Rates vom ... über den Austausch von Informationen aus dem Strafregister genannte Formular B unvollständig ist.

Begründung

Die Frist von 30 Tagen, nach der sich die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaates äußern muss, muss in dem Fall verlängert werden, wenn bei dem Entscheidungsstaat zusätzliche Informationen eingeholt werden müssen oder das Formular B unvollständig ist.

Änderungsantrag 2
Artikel 7 Buchstabe c a (neu)

	ca. wenn die vom Berufsverbot betroffene Person im Entscheidungsstaat Gegenstand einer Rehabilitierung, einer Amnestie oder eines Gnadenerlasses gewesen ist

Begründung

Die zuständigen Behörden des Vollstreckungsstaates müssen die Anerkennung oder die Vollstreckung eines Berufsverbots versagen, wenn die verurteilte Person im Entscheidungsstaat Gegenstand einer Rehabilitierung, Amnestie oder eines Gnadenerlasses gewesen ist.

[1] Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Änderungsantrag 3
Artikel 8 Absatz 2 a (neu)

2a. Wenn das ausgesprochene Berufsverbot eine oder mehrere berufliche Tätigkeiten betrifft, die durch die Rechtsvorschriften des Vollstreckungsstaates nicht als solche eingestuft sind, dann bewerten die zuständigen Behörden des Vollstreckungsstaates für die Zwecke der Anwendung von Artikel 6 Absatz 1 die Vollstreckungsmodalitäten des Berufsverbots.

Begründung

Es obliegt den zuständigen Behörden des Vollstreckungsstaates, die Vollstreckungsmodalitäten eines Berufsverbots zu bewerten, das berufliche Tätigkeiten betrifft, die durch die Rechtsvorschriften des Vollstreckungsstaates nicht als solche eingestuft sind.

VERFAHREN

Titel	Initiative des Königreichs Belgien im Hinblick auf die Annahme eines Rahmenbeschlusses durch den Rat betreffend die Anerkennung und Vollstreckung von Berufsverboten in der Europäischen Union aufgrund von Verurteilungen wegen Sexualstraftaten gegen Kinder
Verfahrensnummer	14207/2004 – C6-0244/2004 – 2004/0818(CNS)
Federführender Ausschuss	LIBE
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	JURI 10.1.2005
Verstärkte Zusammenarbeit – Datum der Bekanntgabe im Plenum	
Verfasser(-in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Aloyzas Sakalas 20.1.2005
Ersetzte(r) Verfasser(-in) der Stellungnahme:	
Prüfung im Ausschuss	21.11.2005
Datum der Annahme	21.11.2005
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 15 –: 0 0: 0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Maria Berger, Bert Doorn, Giuseppe Gargani, Piia-Noora Kauppi, Kurt Lechner, Klaus-Heiner Lehne, Aloyzas Sakalas, Rainer Wieland, Nicola Zingaretti, Tadeusz Zwiefka
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(-innen)	Nicole Fontaine, Othmar Karas, Arlene McCarthy, Marie Panayotopoulos-Cassiotou, Michel Rocard
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 178 Abs. 2)	
Anmerkungen (Angaben nur in einer Sprache verfügbar)	